



Bern, 3. Juni 2022

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Übersicht	4
3.2	Konzept	5
3.3	Anforderung	7
3.4	Einzelne Bestimmungen	8
3.4.1	Besondere Liquiditätsanforderungen (Art. 19 E-LiqV)	8
3.4.2	Konsolidierungskreis (Art. 20 E-LiqV).....	8
3.4.3	Anrechnung von Aktiva der Kategorien 2a und 2b sowie von Staatsgarantien und ähnlichen Mechanismen (Art. 20a E-LiqV)	9
3.4.4	Anforderungen (Art. 21 E-LiqV).....	9
3.4.5	Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken (Art. 22 E-LiqV).....	9
3.4.6	Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Verlängerung von Krediten (Art. 23 E-LiqV).....	10
3.4.7	Liquiditätsbedarf aufgrund von Klippenrisiken und einem Stressszenario mit einem 90-Tage-Horizont (Art. 24 E-LiqV).....	10
3.4.8	Berücksichtigung liquiditätsgenerierender Massnahmen (Art. 25 E-LiqV)	11
3.4.9	Zu- und Abschläge (Art. 25a E-LiqV).....	11
3.4.10	Verfahren zur Festlegung der Zu- und Abschläge (Art. 25b E-LiqV).....	12
3.4.11	Überschreiten der besonderen Liquiditätsanforderungen (Art. 26 E-LiqV).....	13
3.4.12	Berichterstattungspflichten (Art. 28 E-LiqV).....	13
3.4.13	Offenlegung der Grundanforderungen (Art. 28a E-LiqV)	13
3.4.14	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Art. 31c E-LiqV).....	14
3.4.15	Anpassung RSF-Faktor von Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen (Anhang 5 Ziffer 9.1 LiqV)	14
	Verzeichnis der Eingaben	15

1 Ausgangslage

Eine vom Bundesrat im Rahmen des Evaluationsberichts gemäss Artikel 52 BankG vom 3. Juli 2019 in Auftrag gegebene Analyse des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) hat ergeben, dass die aktuell in der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) verankerten besonderen Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken (*Systemically Important Banks*, SIBs bzw. SIB) im Vergleich zu der für alle Banken geltenden Anforderung einer Liquidity Coverage Ratio (LCR) von 100% nicht durchgehend zu einer höheren Liquiditätshaltung führen. Damit ist die vom Bankengesetz (BankG; SR 952.0) verlangte höhere Widerstandsfähigkeit gegen Liquiditätsschocks nicht gewährleistet und der Liquiditätsbedarf einer SIB für den Fall einer Sanierung oder Liquidation nicht angemessen gedeckt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat im Evaluationsbericht gemäss Artikel 52 BankG vom 4. Juni 2021¹ dargelegt, dass die Liquiditätsanforderungen für SIBs überarbeitet werden sollen. Die Revision der Liquiditätsverordnung (LiqV) soll sicherstellen, dass SIBs über die gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b BankG erforderliche Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als Nicht-SIBs und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können. Der Liquiditätsbedarf einer SIB soll auch für den Fall einer Sanierung oder Liquidation gedeckt sein.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der LiqV wurde am 30. September 2021 eröffnet und dauerte bis am 13. Januar 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 23 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH (Kantonsrat und Regierungsrat);
- 5 politische Parteien: FDP, glp, GPS, SP, SVP;
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SBVg, SGB, sgv;
- 9 interessierte Kreise: Credit Suisse, EXPERTsuisse, PostFinance, Raiffeisen, UBS, VAS, VSKB, VSPB, ZKB;
- 15 Weitere: BIC-BRED, Campax, CP, Grüner Fisch, KIB, Klima-Allianz, Klimagrosseltern, KlimaSeniorinnen, onlineKarma, PUSCH, SKF, STSA, VKS, ZBV, ZHK.

Die Kantone Graubünden und Schaffhausen sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Städteverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen².

¹ BBI 2021 1487

² www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Übersicht

Das **Ziel der Vorlage**, die Widerstandsfähigkeit der Schweizer SIBs zu stärken, stösst insgesamt auf sehr breite Zustimmung bei den Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH), den politischen Parteien (FDP, glp, GPS, SP, SVP), den Dachverbänden der Wirtschaft (economiesuisse, SBVg, SGB, sgv), den interessierten Kreisen (Credit Suisse, PostFinance, Raiffeisen, UBS, VSKB, ZKB) sowie bei weiteren Teilnehmern (Campax, CP, Grüner Fisch, KIB, Klima-Allianz, Klimagrosseltern, KlimaSeniorinnen, onlineKarma, PUSCH, SKF, VKS, ZBV, ZHK).

Alle Kantone mit Ausnahme von AG und ZH stimmen der Vorlage zu. Die **quantitativen Auswirkungen** stossen auf heftige Kritik insbesondere bei allen betroffenen SIBs (Credit Suisse, PostFinance, Raiffeisen, UBS, ZKB), den politischen Parteien FDP und SVP, den Dachverbänden economiesuisse und SBVg sowie bei KIB, VSKB, ZBV und ZHK. UBS weist die Vorlage in der vorliegenden Form explizit zurück, weil die Anforderungen an die SIBs unverhältnismässig hoch und international nicht vergleichbar seien. Explizite Ablehnung wird auch von der SVP geäussert. Aufgrund der Vermutung, dass die von den SIBs freiwillig gehaltene Liquidität mit ansteigenden Zinsen zurückgehen wird, würde die GPS demgegenüber explizit strengere Liquiditätsanforderungen begrüssen. Mit der Begründung, die FINMA solle weniger auf die Risikoeinschätzungen der Banken abstellen, erwünscht sich auch die SP eine strengere Liquiditätsregulierung.

Die angestrebte Höhe der Gesamtanforderung orientiert sich gemäss Vorlage an der von den SIBs gehaltenen Liquidität. Vor diesem Hintergrund weisen Credit Suisse, Raiffeisen, SBVg und UBS darauf hin, dass die Kalibrierung der Grundanforderung zu hoch ausgefallen sei. Es dränge sich eine Neukalibrierung des **Gleichgewichts zwischen der Grund- und Zusatzanforderung** auf, weil die Grundanforderung nicht bereits die gesamte Anforderung erfüllen dürfe. Credit Suisse, KIB, PostFinance, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB, ZBV, ZH, ZHK und ZKB fordern zudem, dass die **Anrechenbarkeit von liquiditätsgenerierenden Massnahmen** erweitert werden solle.

KIB, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB, und ZKB kritisieren auch die von den Behörden vorgenommene **Regulierungsfolgeabschätzung** (RFA), die ohne angemessene Einordnung der gewonnenen Daten erfolgt sei.

Insbesondere Credit Suisse, SBVg, UBS, VSKB und ZKB kritisieren die strengen regulatorischen **Folgen bei Unterschreiten** der besonderen Anforderungen. Zudem müsse die Vorlage gemäss Credit Suisse, SBVg, SVP, UBS, ZBV, ZHK und ZKB klarere und transparentere Regeln bezüglich der **Verwendbarkeit von Liquidität** im Krisenfall beinhalten. Zur Vermeidung von ungewollten negativen Marktreaktionen bei der Nutzung des Liquiditätspuffers schlagen Credit Suisse, SBVg, UBS und ZKB vor, von einer **Offenlegung** der Grundanforderungen abzusehen.

Gemäss Credit Suisse, economiesuisse, FDP, Raiffeisen, SBVg, UBS, ZBV, ZHK und ZKB trage das Liquiditätskonzept für SIBs den bestehenden internationalen Standards nicht genügend Rechnung. Der von den Behörden vorgenommene **internationale Rechtsvergleich** sei unvollständig und nicht ausreichend, um die Wettbewerbsneutralität der Vorlage zu begründen.

AG, KIB, PostFinance, Raiffeisen, SVP und ZKB kritisieren, dass das Konzept im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen der **FINMA** ein zu hohes **Ermessen** einräume.

Das **Vorgehen der Behörden** bei der Erarbeitung der Vorlage wird von FDP, KIB, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB, ZKB negativ betont. Entgegen den üblichen Gepflogenheiten seien den betroffenen Finanzinstituten keine Mitgestaltungsmöglichkeiten zugestanden und die SIBs nicht angemessen einbezogen worden. Credit Suisse, KIB, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB und die ZKB fordern die Festlegung einer angemessenen Kalibrierung der Konzeptparameter gestützt auf eine quantitative Auswirkungsanalyse (*Quantitative Impact Study, QIS*). Die nicht durchgeführte QIS sei gemäss Credit Suisse, KIB und VSKB auch der Hauptgrund für die hohen quantitativen Auswirkungen der Vorlage.

Raiffeisen und UBS fordern einen **Neustart der Arbeiten**. Gemäss UBS sei ein Neustart aufgrund der konzeptionellen Schwächen, der nicht durchgeführten QIS sowie des kurzen Zeitrahmens für die Umsetzung gerechtfertigt.

Credit Suisse, KIB, Raiffeisen, SBVg, SVP, UBS, VSKB, ZBV, ZHK, ZKB verlangen eine längere **Umsetzungsfrist**, da die Vorlage den notwendigen Anpassungsbedarf insbesondere bezüglich den Prozessen der Innertagesliquidität unterschätze. Insgesamt würde die Vorlage den Banken einen ungerechtfertigten Zeitdruck auferlegen (SBVg, ZKB).

Campax, glp, GPS, Grüner Fisch, Klima-Allianz, Klimagrosseltern, KlimaSeniorinnen, online-Karma, PUSCH, SKF, SP und VKS kritisieren, dass in der Vorlage die Bedeutung von **Klima- und Umweltrisiken** für die Bewertung von Liquiditätsrisiken in keiner Weise berücksichtigt werde.

Credit Suisse, PostFinance, SBVg, UBS, ZBV, ZHK fordern, dass bei der Kalibrierung der Liquiditätsanforderungen die Auswirkungen auf die **Leverage Ratio** berücksichtigt werden sollen.

Die Vorlage enthält zusätzlich zu den besonderen Liquiditätsanforderungen für SIBs auch eine Anpassung für alle Banken bezüglich der **Net Stable Funding Ratio (NSFR)**. BIC-BRED, CP, Credit Suisse, STSA, VAS, VSPB kritisieren diesbezüglich, dass die von den Behörden vorgeschlagene Anpassung bezüglich den Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen ungenügend sei, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Banken in der Europäischen Union zu verteidigen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die konzept- und anforderungsbezogenen Stellungnahmen der Teilnehmer dargelegt.

3.2 Konzept

Die vorgeschlagene **Struktur** des Konzeptes mit Grundanforderungen und institutsspezifischen Zusatzanforderungen wird im Grundsatz von glp, KIB, VSKB und ZKB unterstützt. Auch die Credit Suisse äussert sich grundsätzlich positiv zum Konzept. Der von 30 auf 90 Tage erweiterte Szenario-Horizont wird insbesondere von Raiffeisen und dem Kanton AR als zielführend erachtet. glp hebt den proportionalen und risikobasierten Regulierungsansatz hinsichtlich den institutsspezifischen Zusatzanforderungen positiv hervor. Dass das Konzept durch den Verzicht auf eine dynamische Bilanzmodellierung auf eine reduzierte Komplexität setze, wird insbesondere von Raiffeisen, SBVg und ZKB positiv betont. Von UBS wird die international unübliche Kumulation der Ab- und Zuflüsse aus der Stabilisierungs- und Abwicklungsphase als negativ beurteilt. UBS, ZBV und ZHK wünschen die Möglichkeit der institutsspezifischen Ausgestaltung der gesamten besonderen Anforderungen. Insbesondere economiesuisse kritisiert, dass das Konzept zu wenig die schweiz-spezifischen Voraussetzungen (insbesondere das Fehlen eines Public Liquidity Backstop [PLB]) berücksichtige. UBS fordert, dass die besonderen Liquiditätsanforderungen für SIBs zusammen mit der erwünschten Einführung eines PLB in der Schweiz beurteilt werden sollen und schlägt eine Klausel zur einmaligen Überprü-

fung der Angemessenheit der Vorlage nach spätestens drei Jahren seit Inkrafttreten vor. Weiter fordert UBS, dass das Konzept Klarheit über die Definition und Anwendungspraxis der gebundenen Liquidität (sog. «Trapped Liquidity») schaffen solle.

Gemäss Credit Suisse, economiesuisse, FDP, Raiffeisen, SBVg, UBS, ZBV, ZHK und ZKB trage das Liquiditätskonzept für SIBs den internationalen Standards nicht genügend Rechnung. Auch würde der von den Behörden vorgenommene **internationale Rechtsvergleich** die relevanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Jurisdiktionen nicht angemessen berücksichtigen. Der Rechtsvergleich sei wenig aussagekräftig, potenziell irreführend und nicht ausreichend, um die Wettbewerbsneutralität der Vorlage zu begründen.

- ZKB bestreitet zwar nicht, dass das vorgesehene Stressszenario bezüglich Strenge mit den internationalen Vorgaben vergleichbar sei; dies bedeute aber nicht, dass auch die entsprechenden Konzepte materiell vergleichbar seien. Gemäss economiesuisse, Raiffeisen, SBVg, UBS und ZKB sei die Vergleichbarkeit des Schweizer Konzeptes mit den in der EU, den UK und USA praktizierten Ansätzen nicht gegeben, weil die ausländischen Aufsichtsbehörden auf die Modellfähigkeiten der SIBs zur Schätzung des notwendigen Liquiditätsbedarfs setzen würden, die resultierende Liquidität aber nicht in Form von Grundanforderungen ex-ante gehalten werden müsse. Zudem verweisen sie auf die im Ausland existierenden Liquiditätshilfen wie z.B. Public Liquidity Backstops.
- Eine Kumulation der Ab- und Zuflüsse aus der Stabilisierungs- und Abwicklungsphase über 90 Tage sei international unüblich (UBS). Dies entspräche einer Ausdehnung der LCR-Annahmen bis auf Tag 90 des Szenariohorizonts.
- Mit Verweis auf die Kommunikation der europäischen und britischen Aufsichtsbehörden während der Pandemie im Jahr 2020 heben Credit Suisse und UBS die transparente Darstellung der Verwendungsmöglichkeit von Liquiditätspuffern im Ausland hervor.
- Die Credit Suisse, SBVg und UBS halten fest, dass die Europäische Zentralbank aus dem im Jahr 2019 durchgeführten Stresstest keine Schlussfolgerungen abgeleitet habe, die in regulatorische Mindestanforderungen resultiert wären. Es seien höchstens nicht offenzuliegende bankspezifische Zuschläge verfügt worden.
- UBS kritisiert weiter, dass der von den Behörden angestellte Vergleich der Ab- und Zuflüsse des Schweizer und europäischen Stressszenarios unvollständig sei, weil nicht alle Abflüsse für die Periode vom 31. bis 90. Tag des Stressszenarios berücksichtigt worden seien.
- Bezüglich den reduzierten Zuflüssen aus Krediten würde es der internationale Rechtsvergleich der Behörden gemäss UBS unterlassen zu präzisieren, dass Anforderungen für dieses «Franchise Risk» im UK nicht vorgesehen seien. Gemäss UBS sieht die entsprechende britische Praxis keine über die LCR hinausgehenden Abflüsse für Kredite vor.

Campax, glp, GPS, Grüner Fisch, Klima-Allianz, Klimagrosseltern, KlimaSeniorinnen, onlineKarma, PUSCH, SKF, SP und VKS kritisieren, dass in der Vorlage die Bedeutung von **Klima- und Umweltrisiken** für die Bewertung von Liquiditätsrisiken in keiner Weise berücksichtigt werde. Mit Verweis auf die Europäische Zentralbank und den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht argumentieren sie, dass Klimarisiken heute als Quelle von materiellen Finanzrisiken und als potenzielle Gefährdung für die Stabilität von Banken und des Finanzsystems allgemein anerkannt seien. Entsprechend fordern Campax, Grüner Fisch, Klima-Allianz, Klimagrosseltern, KlimaSeniorinnen, onlineKarma, PUSCH, SKF, SP, VKS eine zwingende Berücksichtigung von Klimarisiken in den Grundanforderungen des Konzeptes sowie eine jährliche Offenlegung der Auswirkungen gegenüber der FINMA und der SNB.

3.3 Anforderung

Credit Suisse, economiesuisse, FDP, KIB, PostFinance, Raiffeisen, SBVg, SVP, UBS, VSKB, ZBV, ZHK und ZKB sind der Meinung, dass die Vorlage zu unverhältnismässig hohen Auswirkungen führe, was insbesondere auf die strenge Kalibrierung der Konzeptkomponenten zurückzuführen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich die angestrebte **Höhe der Gesamtanforderung** gemäss Vorlage an die von den SIBs gehaltene Liquidität orientiert, geben insbesondere FDP und ZKB zu bedenken, dass die von den Banken gehaltenen, hohen Liquiditätsbestände den speziellen Umständen aus der Pandemie geschuldet und infolgedessen nicht als Massstab für eine permanent zu haltende Anforderungshöhe heranzuziehen seien. Credit Suisse, SBVg und UBS akzentuieren zudem, dass die angestrebte Kalibrierung von den SIBs freiwillig gehaltene Sicherheitspuffer über der regulatorischen Anforderung enthalte, was unverhältnismässig sei. Raiffeisen, SBVg und UBS erachten eine Gesamtkalibrierung auf der Basis der aktuell geltenden Mindestanforderungen der FINMA als angemessene Anforderungshöhe, die von den Behörden anzustreben sei. Eine höhere Liquiditätsanforderung sei gemäss UBS auch deshalb nicht verhältnismässig, da die beiden international tätigen SIBs (*Global Systemically Important Banks*, G-SIBs) bereits heute über durch die FINMA genehmigte Notfall- und Stabilisierungspläne verfügten und jene der primär national tätigen D-SIBs (*Domestic Systemically Important Banks*, D-SIBs) gemäss FINMA erheblich verbessert worden seien.

Die strenge Kalibrierung würde gemäss mehreren Stellungnahmen zu folgenden **negativen Konsequenzen** führen:

- Aufgrund des notwendigen Aufbaus an zusätzlicher Liquidität würden SIBs erhebliche Refinanzierungskosten auferlegt werden, was eine sinkende Profitabilität, weniger Haftungssubstrat in Form von Eigenkapital und eine erhöhte Abhängigkeit vom Kapitalmarkt nach sich ziehen würde (Raiffeisen, SBVg, UBS, ZKB).
- Um regulatorische Unterschreitungen zu verhindern, würden SIBs für die notwendige Liquiditätsbeschaffung höhere Preise auf den Märkten in Kauf nehmen müssen, was wiederum aufgrund von falsch gedeuteten Preissignalen am Markt zur Beeinträchtigung der Systemstabilität führen könne (Credit Suisse, economiesuisse, KIB, PostFinance, Raiffeisen, UBS, VSKB, ZKB). Die Vorlage führe somit kaum zu einer Stärkung der Systemstabilität (FDP).
- Die höheren Refinanzierungskosten würden auf die Kundschaft abgewälzt werden mit der Folge von Kundenkündigungen und sinkender Wettbewerbsfähigkeit (Credit Suisse, economiesuisse, FDP, KIB, Raiffeisen, SBVg, SVP, UBS, VSKB, ZBV und ZKB). gfp weist zudem auf allfällig zu beachtende Wettbewerbsnachteile kleinerer SIBs im Vergleich zu Nicht-SIBs hin.
- Auch die Kreditvergabetätigkeit würde unter den höheren Refinanzierungskosten leiden (Credit Suisse, economiesuisse, Raiffeisen, UBS). Dies würde sich auf die globale Präsenz der Schweizer Industrie negativ reflektieren (economiesuisse, FDP).

Auch wenn gemäss Credit Suisse zum Beispiel die Risiken aus der Innertagesliquidität optimiert werden könnten, geben Credit Suisse und UBS zu bedenken, dass es entgegen den Annahmen der Behörden nur beschränkte **Möglichkeiten zur Kompensation** der höheren Anforderungen gäbe: So würden Fristenverlängerungsmöglichkeiten auf der Passivseite der Bilanz massgeblich von Kundenpräferenzen abhängen. Kundeneinlagen könnten aufgrund der beschränkten Grösse des Schweizer Marktes und der aufgrund der Verrechnungssteuer mangelnden Attraktivität des Schweizer Marktes für internationale Investoren nicht ohne Weiteres durch Kapitalmarktfinanzierungen ersetzt werden. Überdies gäbe es Herausforderungen bezüglich Laufzeitkonzentrationsrisiken und Diversifizierungsaspekten von Gläubigern zu berücksichtigen. Auf der Aktivseite wäre die wirksamste Massnahme zwar eine Verringerung der Kreditvergabe; da dies franchiseschädigend sei und viele Unsicherheiten mit sich bringen würde, sei diese Massnahme aus geschäftlicher Sicht jedoch am wenigsten bevorzugt.

Im Zusammenhang mit der hohen Kalibrierung kritisieren KIB, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB, und ZKB auch die von den Behörden vorgenommene **Regulierungsfolgeabschätzung** (RFA), die ohne angemessene Einordnung der gewonnenen Daten erfolgt sei. So seien die Auswirkungen der Regulierung unterschätzt worden, stünden im Widerspruch zu den Berechnungen der einzelnen SIBs und seien in einem mehrjährigen Vergleich nicht repräsentativ, weil die Behörden nicht berücksichtigt hätten, dass die bisherigen, hohen Liquiditätsbestände der SIBs auf mehrere Sonderfaktoren zurückzuführen seien: auf ein pandemiebedingt hohes Sparverhalten der Einleger und die expansive Geldpolitik der Zentralbanken (Raiffeisen), auf die Erhöhung der Mindestliquiditätsanforderungen durch die FINMA im Jahr 2020 und das Vorhandensein von freiwillig gehaltenen Sicherheitspuffern an Liquidität (KIB, VSKB, ZKB). UBS argumentiert weiter, dass die Abwälzung der höheren Refinanzierungskosten auf die Kunden mit negativen Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft und das Steuersubstrat verbunden wäre. KIB, Raiffeisen, VSKB und ZKB kritisieren, dass in der RFA die Umsetzungs- und Administrationskosten unterschätzt worden seien, da insbesondere der Anpassungsaufwand für die Datenaufbereitung für die Innertagesliquiditätsprozesse nicht angemessen berücksichtigt worden sei. Raiffeisen und ZKB bemängeln, dass auch die Umtriebe für die notwendigen Anpassungen an den Risikosystemen und für die Aufsetzung der Berichterstattung nicht angemessen Eingang in die RFA gefunden hätten.

Credit Suisse, PostFinance, SBVg, UBS, ZBV, ZHK fordern, dass bei der Kalibrierung der Liquiditätsanforderungen auch die Auswirkungen auf die **Leverage Ratio** zu berücksichtigen seien. Die Vorlage beinhalte gemäss PostFinance und SBVg Anreize zur Haltung hoher Bestände bei Zentralbanken und generiere dadurch einen Zielkonflikt mit der Leverage Ratio. Credit Suisse, PostFinance, SBVg und UBS schlagen vor diesem Hintergrund vor, die Zentralbankguthaben oder zumindest die von den Banken zur Erfüllung der Anforderungen der Vorlage zu haltenden unbelasteten liquiden Aktiven (*High-Quality Liquid Assets*, HQLA) vom Gesamtengagement der Leverage Ratio auszuschliessen.

3.4 Einzelne Bestimmungen

3.4.1 Besondere Liquiditätsanforderungen (Art. 19 E-LiqV)

Vor dem Hintergrund, dass Absatz 3 Buchstabe a bereits klarstellt, dass die Grundanforderungen für alle SIBs relevant sind, fragt sich EXPERTsuisse, ob sich der Grad der Systemrelevanz in Absatz 2 nur auf die institutsspezifischen Zusatzanforderungen beziehen solle.

Da UBS ein Konzept bevorzugt, wonach die Grundanforderungen und Zusatzanforderungen zusammenzulegen und gesamthaft als institutsspezifische Anforderungen auszugestalten seien, schlägt sie eine Löschung von Absatz 3 vor. UBS kritisiert zudem, dass die Grundanforderungen aufgrund deren Zusammensetzung eine destabilisierende Wirkung hätten, weil stabile Finanzierungen (Einlagen von Privatkunden) durch in der Krise instabilere Finanzierungen im Geldmarkt ersetzt bzw. ergänzt werden müssten.

Die Grundanforderung gemäss Absatz 3 Buchstabe a würde die Credit Suisse in *allgemeine Anforderung* umbenennen und darunter eine *Grundanforderung* und *allgemeine Zuschläge* subsumieren (vgl. auch Stellungnahme bezüglich Art. 21 E-LiqV). Absatz 3 Buchstabe b bezüglich den institutsspezifischen Zusatzanforderungen würde unverändert bestehen bleiben.

3.4.2 Konsolidierungskreis (Art. 20 E-LiqV)

Bezüglich den Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen (Absatz 1 Buchstabe c) fordert UBS, dass auf eine konsolidierte Anforderung auf Ebene des Stammhau-

ses zu verzichten sei, weil keine signifikanten strukturellen Unterschiede zwischen der konsolidierten Sicht eines Stammhauses und der Gruppe bestehen würden. Die Anforderung bringe keinen Mehrwert, da der Aufwand für die Erfüllung dieses Erfordernisses durch die Bank in keinem Verhältnis zum Nutzen für den Regulator stehen würde.

SBVg und ZKB fordern, dass Zwecks Reduktion der Komplexität der Einbezug von nicht materiellen Einheiten eines Konzerns in die Berechnungen zu vermeiden und Absatz 2 entsprechend anzupassen sei.

3.4.3 Anrechnung von Aktiva der Kategorien 2a und 2b sowie von Staatsgarantien und ähnlichen Mechanismen (Art. 20a E-LiqV)

Gemäss glp sei die Anrechenbarkeit einer ausdrücklichen kantonalen Staatsgarantie oder eines ähnlichen Mechanismus für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen sachlogisch und nachvollziehbar. Jedoch müsse immer auch die wettbewerbsverzerrende und damit unerwünschte Wirkung von Staatsgarantien in einem liberalen Wirtschaftsumfeld beachtet werden, die in diesem Falle die ZKB und aufgrund der impliziten Staatsgarantie die PostFinance bevorzugen würde.

UBS fordert eine Löschung von Absatz 1 und schlägt vor, die über die LCR-Obergrenze hinausgehende Anrechnung von Aktiva der Kategorien 2a und 2b in einem neuen Artikel gesamthaft mit den liquiditätsgenerierenden Massnahmen zu behandeln.

3.4.4 Anforderungen (Art. 21 E-LiqV)

EXPERTsuisse schlägt vor, in diesem Kapitel zu präzisieren, dass die drei im Artikel genannten Liquiditätsanforderungen zusätzlich zur bestehenden LCR-Anforderung zu halten seien.

Die Grundanforderung würde die Credit Suisse in *allgemeine Anforderung* umbenennen und darunter eine *Grundanforderung* bestehend aus dem Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken und *allgemeine Zuschläge* bestehend aus dem Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Verlängerung von Krediten sowie Klippenrisiken und dem verlängerten Szenariohorizont subsumieren. Mit Ausnahme der Innertagesrisiken wären somit die restlichen Risiken Bestandteil der institutsspezifischen Zusatzanforderungen.

Da UBS ein Konzept bevorzugt, wonach die Grundanforderungen und Zusatzanforderungen zusammenzulegen und gesamthaft als institutsspezifische Anforderungen auszugestalten seien, schlägt UBS die Löschung dieses Artikels vor; der Liquiditätsbedarf aus Innertagesrisiken, Klippenrisiken und dem verlängerten Szenariohorizont sei dann im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen zu regeln. Risiken aus der Verlängerung von Krediten seien demgegenüber ersatzlos zu streichen.

3.4.5 Liquiditätsbedarf aufgrund von Innertagesrisiken (Art. 22 E-LiqV)

Die Notwendigkeit der Unterlegung von Innertagesrisiken mit Liquidität wird von den Teilnehmern grossmehrheitlich anerkannt und akzeptiert (PostFinance bildet die Ausnahme). Auf Kritik stösst insbesondere die Tatsache, dass das Konzept und die Parameter vorgegeben sind:

- Credit Suisse, economiesuisse, KIB, PostFinance, Raiffeisen, SBVg, VSKB und ZKB weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Parameter falsche Anreize setzen würden und negative Folgen auf die Systemstabilität haben könnten. Durch die Abwälzung der durch das Konzept entstehenden Zusatzkosten auf ihre Bankenkunden sei eine zumindest teilweise Verlagerung von Fremdwährungs- und Wertschriftentransaktionen auf Nicht-SIBs oder ausländische Banken absehbar, deren Vorbereitungsgrad auf einen Krisenfall nicht mit demjenigen einer SIB vergleichbar sei.

- PostFinance und Raiffeisen kritisieren, dass das Konzept nicht berücksichtige, dass im Krisenfall tiefere Zahlungsvolumina zu erwarten seien. Gemäss PostFinance sei das Zahlungsvolumen gemäss Konzept zusätzlich erhöht, weil risikolose, bankeigene Transaktionen von der Berechnung nicht ausgenommen seien.
- UBS weist darauf hin, dass die Vorgabe von Parametern nicht der internationalen Praxis entspräche und deshalb darauf zu verzichten sei.
- Gemäss KIB, PostFinance, Raiffeisen, VSKB und ZKB gibt die strenge Vorgabe des grössten negativen Zahlungssaldos den SIBs den Anreiz, Zahlungsströme zu glätten und dadurch ausgehende Zahlungen so spät wie möglich am Tag auszuführen. Die zurückbehaltenen Zahlungen würden das Risiko im Finanzsystem erhöhen. Deshalb empfehlen KIB, PostFinance, Raiffeisen, SBVg, VSKB und ZKB die strenge Berechnung des grössten negativen Zahlungssaldos, die gemäss Vorlage auf dem monatlichen Extremwert beruht, mit einer Durchschnittsbetrachtung über eine längere Periode zu mildern.

Aus einer Aufwand-Nutzen-Perspektive und um die Komplexität zu reduzieren, fordern Raiffeisen und ZKB, die Anwendung des Konzeptes auf wesentliche Währungen zu beschränken. Zudem sollen für die Feststellung des Zahlungszeitpunktes zusätzlich zum Zeitstempel des Zahlungsverkehrssystems auch andere bankinterne Zeitstempel zugelassen sein.

3.4.6 Liquiditätsbedarf aufgrund von Risiken aus der Verlängerung von Krediten (Art. 23 E-LiqV)

UBS weist diesen Artikel zurück, da er willkürlich und nicht verhältnismässig sei. Der Sachverhalt sei in der LCR bereits erfasst und vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nicht weiter vorgesehen. UBS kritisiert weiter, dass zwar Zuflüsse aus Ausleihungen angepasst und reduziert würden, eine Reduktion der Abflüsse aber nicht vorgesehen sei, obwohl Kreditzuflüsse und Einlagenabflüsse stark korrelieren würden.

3.4.7 Liquiditätsbedarf aufgrund von Klippenrisiken und einem Stressszenario mit einem 90-Tage-Horizont (Art. 24 E-LiqV)

Obwohl UBS mit dem Prinzip einverstanden ist, dass unverhältnismässige Klippenrisiken mit einem Liquiditätszuschlag abzudecken sind, kritisiert sie den Vorschlag als unverhältnismässig. Fern von der Praxis im UK und in den USA, wo die gleichen Risiken instituttspezifisch beurteilt würden, entspräche der Vorschlag gemäss UBS einer mechanischen Regelung, die sich über alle Fälligkeiten erstreckt und auf eine Verlängerung des Szenariohorizontes von zwei Monaten beruhe. Dies sei international einmalig, respektiere nicht das Erfordernis nach internationalen Standards gemäss Artikel 9 Absatz 1 BankG und schaffe keine risikomindernden Anreize für die Bank. Entsprechend gäbe es für die Kalibrierung des Ansatzes keine Grundlagen und Erfahrungswerte: sie berücksichtige weder die positive Beurteilung durch Kunden der Situation nach einem erfolgreich durchgeführten Bail-in noch die Privilegierung von Forderungen gemäss Artikel 37 BankG in einer allfälligen Konkursliquidation. Das Konzept stehe im Widerspruch zur gesetzlichen Pflicht, wonach das systemrelevante schweizerische Einlagen- und Kreditgeschäft auch bei drohender Insolvenz ununterbrochen weiterzuführen sei, und verletze die Rechtsgleichheit unter Banken, da SIBs trotz Vorhandensein von Notfall- und Stabilisierungsplänen als weniger sicher als Nicht-SIBs eingestuft würden.

Vor diesem Hintergrund fordert UBS eine Berücksichtigung von Klippenrisiken im Rahmen der instituttspezifischen Zusatzanforderungen. Alternativ sei die Kalibrierung der vorgegebenen Abflussparameter zu reduzieren und die Zuflüsse gemäss Anhang 8 des Entwurfs zu erweitern. Auch Raiffeisen, ZBV, ZHK und ZKB fordern eine Reduktion der Abflussparameter. Eine Rekalibrierung dränge sich gemäss Raiffeisen, SBVg und ZKB auch deshalb auf, weil die effektiven Klippenrisiken nicht angemessen berücksichtigt worden seien: die simulierten Abflüsse auf den Einlagen bis zum Kalendertag 30 würden deutlich stärker ins Gewicht fallen als jene für die eigentlichen Klippenrisiken.

Credit Suisse, PostFinance, SBVg und UBS heben negativ hervor, dass für mehrere Kundengruppen zwar Ab- aber keine Zuflüsse zugelassen sind, was in der Praxis zu einer unerwünschten asymmetrischen Nutzung von Kreditfinanzierungen führen würde. Für PostFinance sei auch unklar, inwieweit die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse übersteigen dürften.

Zuflüsse aus weiterverpfändeten Aktiva (z.B. aus besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sicherheitenswaps), die zwischen dem 30. und 90. Kalendertag des Szenariohorizontes freigesetzt werden würden, sollten gemäss UBS zugelassen sein. Dabei solle auf das Kriterium, wonach diese Aktiva vom Treasury kontrolliert sein müssen, verzichtet werden, sodass allein die Qualität des betreffenden Aktivums entscheidend für die Anrechenbarkeit sei.

3.4.8 Berücksichtigung liquiditätsgenerierender Massnahmen (Art. 25 E-LiqV)

Gemäss SBVg, ZH und ZKB sei die Liquiditätsgenerierung über die Monetisierung von Bilanzaktiven im Rahmen von vorbereiteten liquiditätsgenerierenden Massnahmen ein zentrales Instrument des Liquiditätsrisikomanagements. Diesem Umstand würde in der Vorlage aufgrund von konservativen Annahmen nicht genügend Rechnung getragen werden. So heben KIB, Raiffeisen, SBVg, VSKB und ZKB negativ hervor, dass die in der Vorlage definierte Höhe für Wertabschläge von Nicht-HQLA in Kombination mit einer Anrechenbarkeits-Obergrenze von 20% deutlich zu konservativ und ökonomisch nicht nachvollziehbar seien. Diese übertrieben vorsichtige Haltung, würde weder mit den in den jeweiligen Notfallplänen operationalisierten liquiditätsgenerierenden Massnahmen korrespondieren (SBVg, UBS, ZH) noch mit Erfahrungswerten aus Liquiditätskrisen in Einklang stehen (KIB, SBVg, VSKB, UBS).

Gemäss ZKB sei eine Erweiterung der anrechenbaren liquiditätsgenerierenden Massnahmen angezeigt, um die Strenge der Schweizer Regulierung zumindest teilweise auszugleichen, bei der die geschätzte Liquidität im Gegensatz zum Ausland ex-ante gehalten werden müsse. Zu Gunsten der Wettbewerbsfähigkeit sei eine Erweiterung auch als Kompensation eines fehlenden Public Liquidity Backstop in der Schweiz angezeigt (SBVg, UBS).

Die Teilnehmer haben mehrere Vorschläge zur erweiterten Anrechenbarkeit von liquiditätsgenerierenden Massnahmen eingereicht. Dazu gehören einerseits die Erhöhung der Anrechenbarkeits-Obergrenze von 20% (Credit Suisse, KIB, PostFinance, Raiffeisen, ZBV, ZHK, ZKB) und die Ausweitung der damit deckbaren Risiken auf die Verlängerung von Krediten (Credit Suisse, UBS) und die Innertagesliquidität (UBS). Andererseits fordern Credit Suisse, PostFinance, Raiffeisen, UBS, VSKB und ZKB die Ausweitung der anrechenbaren Aktiva. So könnte die Ausweitung den Verkauf von Edelmetallen (KIB, Raiffeisen, SBVg, VSKB, ZKB), den (Wind Down genannten) forcierten Abbau von liquiditätsbindenden Geschäften (SBVg, ZKB) und die zumindest teilweise Anrechnung der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB (Emergency Liquidity Assistance, ELA) umfassen (Credit Suisse, KIB, Raiffeisen, SBVg, UBS, VSKB, ZBV, ZHK, ZKB).

Gemäss Credit Suisse, SBVg, UBS und ZKB sei zudem die Bedingung für die Anrechnung von Wertschriften, wonach diese nicht an Hedges gebunden sein dürften, zu eng gefasst. Wertpapiere sollten nämlich auch dann als frei verfügbar gelten, wenn sie durch Derivate substituiert oder als Besicherung einer Finanzierung am Markt verwendet werden könnten.

3.4.9 Zu- und Abschläge (Art. 25a E-LiqV)

PostFinance, Raiffeisen, SBVg, UBS und ZKB kritisieren, dass die Höhe der institutsspezifischen Zusatzanforderungen nicht zuverlässig geschätzt werden könne, da die Liste der aufgeführten Zuschläge nicht abschliessend und die Erwartungen der FINMA bezüglich der einzelnen Komponenten unbekannt seien. KIB, RAI und ZKB befürchten zudem, dass obschon die institutsspezifischen Zuschläge aus Sicht des Proportionalitätsprinzips sinnvoll seien, diese Zuschläge aufgrund des weiten regulatorischen Ermessensspielraums auch für die inlandorientierten D-SIBs zu einer substantiellen Ausweitung der Liquiditätsvorgaben führen könnten.

Sie fordern klare Vorgaben durch den Bundesrat und die Sicherstellung, dass dem Proportionalitätsprinzip und der Heterogenität der Geschäftsmodelle der fünf SIBs gebührend Rechnung getragen werde.

EXPERTsuisse fordert Präzisierungen insbesondere bezüglich des Zuschlags nach Bst. h (*Erfüllung eines minimalen Bestandes an HQLA am Ende des 90-Tage-Horizonts zur Aufrechterhaltung der operativen Geschäftstätigkeit und zur Erfüllung von Markterwartungen*), weil Unklarheiten bezüglich des zugrundeliegenden Szenarios, des anzunehmenden Benchmarks, der Erweiterung des Szenariohorizonts auf über 90 Tage und der abzudeckenden Risiken bestehen würden. UBS fordert, aufgrund deren unverhältnismässigen Ausgestaltung auf diesen Zuschlag und denjenigen gemäss Bst. f (*Liquiditätsbedarf für eine allfällige Abwicklung*) zu verzichten. ZKB fordert hingegen einen Verzicht auf den Zuschlag gemäss Bst. g (*Fremdwährungsrisiken*), weil Fremdwährungsrisiken einem systemischen Risiko gleichkommen würden und von der SNB abzudecken seien.

EXPERTsuisse fordert zudem eine Klarstellung, ob die liquiditätsgenerierenden Massnahmen gemäss Absatz 2 nur zum Ausgleich der in Artikel 25a genannten Positionen verwendet werden könnten oder auch für die Deckung der Abflüsse gemäss Artikel 24 anrechenbar seien, solange die Obergrenze von 20% nicht erreicht sei.

Da UBS ein Konzept bevorzugt, wonach die Grundanforderungen und Zusatzanforderungen zusammenzulegen und gesamthaft als institutsspezifische Anforderungen auszugestalten seien, solle dieser Artikel gemäss UBS auch die Risiken aus der Innertagesliquidität und die Klippenrisiken umfassen.

3.4.10 Verfahren zur Festlegung der Zu- und Abschläge (Art. 25b E-LiqV)

Gemäss AG, KIB, PostFinance, Raiffeisen, SVP und ZKB räume das Konzept der FINMA im Rahmen der institutsspezifischen Zusatzanforderungen ein zu hohes Ermessen ein. Sie fordern eine entsprechende Konkretisierung. Gemäss SVP sei ein solcher Ermessensspielraum aus Sicht der Gewaltentrennung abzulehnen. AG betont, dass die rechtsgleiche Behandlung der betroffenen Banken gewährleistet sein müsse.

Insbesondere die inlandorientierten D-SIBs Raiffeisen und ZKB sind besorgt, dass das weite Ermessen der FINMA dazu führen könnte, dass materielle Zuschläge auch sie und nicht nur G-SIBs treffen könnten (z.B. aufgrund der Anforderung eines Mindestbestandes an HQLA am Tag 90 des Szenariohorizontes). ZKB schätzt diesbezüglich Zuschläge im Umfang von CHF 4 Mrd. und fordert zusammen mit KIB, PostFinance und Raiffeisen den Bundesrat auf, den Ermessensspielraum der FINMA einzugrenzen. Eine Konkretisierung des Proportionalitätsprinzips sei gemäss KIB und Raiffeisen notwendig.

Gemäss SBVg könne aufgrund des weiten FINMA-Ermessens bei der Bewertung der liquiditätsgenerierenden Massnahmen nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Ausmass Geschäftsmodelle (insbesondere im Kredit- und Einlagengeschäft) anzupassen und welche wirtschaftlichen sowie wettbewerbsbezogenen Konsequenzen damit verbunden seien.

Im Gegenzug kritisieren SGB und SP, dass die FINMA zu sehr auf Risikoeinschätzungen der Banken abstellen würde. SP betont, dass auch die Beurteilung des Internationalen Währungsfonds von 2019 festgehalten hätte, dass die FINMA ihre eigenständige Aufsichtsfunktion gegenüber den Banken stärken müsse. Die Vorlage würde dazu jedoch nichts vorsehen und auch Sanktionen für Banken, die staatlich gerettet werden müssten, nicht berücksichtigen.

Arge Kritik übt UBS bezüglich der aufwendigen und teuren Anstrengungen insb. der G-SIBs über die letzten Jahre bezüglich des Aufbaus der operationellen Modellfähigkeiten zur Schätzung der Liquidität im Krisenfall aus, die in der Vorlage ignoriert worden seien. Dies obwohl diese Fähigkeiten zusammen mit den Massnahmen aus den Notfall- und Stabilisierungsplänen

von der FINMA als geeignete Instrumente zur Krisenbewältigung erachtet worden seien. UBS fordert eine Berücksichtigung dieser Instrumente im Rahmen der besonderen Liquiditätsanforderungen, da die Qualität des Erreichten nicht mit dieser Vorlage geschmälert werden könne.

Ferner hebt UBS hervor, dass eine Beurteilung der Zu- und Abschläge in einem Zweijahres-Rhythmus einer unverhältnismässig langen Frist entspräche und zwischen der konzeptbezogenen Aktualisierung der Modelle und der konkreten Berechnung der Zu- und Abschläge unterschieden werden solle.

3.4.11 Unterschreiten der besonderen Liquiditätsanforderungen (Art. 26 E-LiqV)

Insbesondere Credit Suisse, SBVg, UBS, VSKB und ZKB kritisieren die strengen regulatorischen Folgen bei Unterschreiten der Gesamtanforderung, die durch die Übernahme von Artikel 17b entstehen würden. Sie schlagen vor, auf die Verbindung zum genannten Artikel und auf eine fixe Eingriffsschwelle zu verzichten. Der Verweis auf Artikel 17b würde nämlich signalisieren, dass die aufgebaute Zusatzliquidität im Bedarfsfall nicht uneingeschränkt eingesetzt werden könne. Der Sinn eines Puffers müsse aber darin bestehen, ihn in Krisensituationen zur Sicherstellung der Liquidität flexibel nutzen zu können. Die Vorlage müsse gemäss Credit Suisse, SBVg, SVP, UBS, ZBV, ZHK und ZKB klarere und transparentere Regeln bezüglich der Verwendbarkeit von Liquidität im Krisenfall beinhalten. Credit Suisse und ZKB argumentieren, dass aufgrund der hohen Grundanforderungen und der fehlenden Möglichkeit der temporären Unterschreitung der Zusatzanforderungen die Bank verwundbarer würde und zusätzliche HQLA als Schutz aufzubauen wären. Die unklare Nutzung von Liquidität und der ausserordentlichen Liquiditätshilfe der SNB im Krisenfall könne gemäss Credit Suisse zudem zu einem Ringfencing durch ausländische Regulatoren führen, was die Stabilität des Systems schwächen würde.

Gemäss UBS könnte eine Reduktion der Liquiditätspuffer, die als Sicherheit über der regulatorischen Anforderung gehalten werden, erzielt werden, wenn die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen nicht wie bisher auf der Basis eines einzigen Monats, sondern anhand eines Drei-Monats-Durchschnitts gemessen würde. Bei Unterschreiten der besonderen Anforderungen solle zudem lediglich eine Meldepflicht an die FINMA ausgelöst werden. Credit Suisse schlägt vor, dass eine explizite Unterschreitung der Anforderungen bezüglich der Verlängerung von Krediten, des Klippenrisikos, des verlängerten Szenariohorizonts sowie der institutsspezifischen Zusatzanforderungen möglich sein solle, jedoch zusammen mit einem Plan zur Wiederherstellung der Liquidität unverzüglich der FINMA zu melden sei.

3.4.12 Berichterstattungspflichten (Art. 28 E-LiqV)

Gemäss Credit Suisse, Raiffeisen, SBVg und ZKB seien die Berichterstattungspflichten zu präzisieren. So sei es gemäss ZKB unklar, ob die Berechnungen auf ein täglich rollierendes 30-Tagefenster oder per letztem Arbeitstag des Monats zu erfolgen hätten. Credit Suisse, SBVg und ZKB stellen zur Frage, ob die Anforderungen nur im Total über alle Währungen umgerechnet in Schweizerfranken oder zusätzlich noch separat in einzelnen Fremdwährungen zu erfüllen seien.

3.4.13 Offenlegung der Grundanforderungen (Art. 28a E-LiqV)

Credit Suisse, SBVg, UBS und ZKB fordern, von einer Offenlegung der Grundanforderungen abzusehen. In einem angespannten Marktumfeld könne die Offenlegung zu unerwünschten Marktreaktionen bei der temporären Nutzung des zusätzlichen Liquiditätspuffers führen, obwohl die Unterschreitung der Grundanforderung weit höher als die Messlatte der LCR-Erfüllung liegen würde (SBVg, UBS, ZKB). Gemäss UBS liege der Zweck der Offenlegung lediglich in der Vergleichbarkeit der Erfüllungen zwischen allen Banken und könne auch nur in qualitativer Hinsicht erfolgen. SBVg hebt hervor, dass eine Offenlegung gemäss Artikel 28a auch vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht nicht vorgesehen sei. Gemäss Credit Suisse,

Raiffeisen und ZKB sei die Offenlegung zudem hinsichtlich der Berechnungsart (Durchschnittsbetrachtung versus stichtagsbezogen) und der Erfüllung pro Währung (Total in Schweizerfranken versus pro einzelne Fremdwährung) zu konkretisieren.

3.4.14 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (Art. 31c E-LiqV)

Credit Suisse, KIB, Raiffeisen, SBVg, SVP, UBS, VSKB, ZBV, ZHK, ZKB verlangen eine längere Umsetzungsfrist, da die Vorlage den notwendigen Anpassungsbedarf insbesondere bezüglich den Prozessen der Innertagesliquidität unterschätze. Credit Suisse, SBVg, UBS, ZBV und ZHK betonen zudem die zeitlichen Herausforderungen für SIBs, mögliche Produktanpassungen im Markt einzuführen. Vor dem Hintergrund von begrenzten Marktkapazitäten weisen SBVg und UBS auf die zeitliche Herausforderung bezüglich der Aufnahme von Zusatzliquidität zur Erfüllung der Anforderungen hin. Gemäss SBVg und ZKB würde die Vorlage insgesamt einen ungerechtfertigten Zeitdruck auferlegen.

Währenddem Credit Suisse und Raiffeisen eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf ein bis anderthalb Jahre nach Inkraftsetzung der Vorlage verlangen, fordert UBS eine Umsetzungsfrist von im Minimum drei Jahren. Gemäss UBS solle die FINMA für jede angeordnete institutsspezifische Anforderung zudem eine Umsetzungsfrist von mindestens sechs Monaten gewähren.

3.4.15 Anpassung RSF-Faktor von Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen (Anhang 5 Ziffer 9.1 LiqV)

BIC-BRED, CP, Credit Suisse, STSA, VAS und VSPB kritisieren, dass die von den Behörden vorgeschlagene Anpassung bezüglich den Eventualverpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen ungenügend sei, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken gegenüber denjenigen in der Europäischen Union (EU) zu verteidigen. Die Anforderung bezüglich Handelsfinanzierungsgeschäften mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten bleibe in der Schweiz fünf Mal höher als in der EU. Gemäss CP und VSPB bestehe die Gefahr, dass diese Aktivitäten und damit auch die Rohstoffhändler aus der Schweiz vertrieben würden. BIC-BRED, STSA und VSPB betonen, dass die meisten Banken, die im Rohstoff-Handelsfinanzierungsgeschäft aktiv sind, auch über eine Mutter- oder Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung in einem EU-Land tätig seien und somit versucht sein könnten, Arbitragegeschäfte zu Ungunsten der Schweiz vorzunehmen.

BIC-BRED, Credit Suisse, CP, STSA, VAS und VSPB fordern deshalb für bilanzwirksame Handelsfinanzierungen eine Angleichung an die EU und schlagen eine Senkung des RSF-Faktors von 50% auf 10% für Restlaufzeiten unter 6 Monaten vor. Gemäss BIC-BRED, Credit Suisse, STSA, VAS und VSPB sei diese Reduktion durchaus vertretbar, weil es sich in der Handelsfinanzierungsbranche um sehr kurzfristige Geschäfte handle, die zudem überwiegend mit Rohstoffen abgesichert seien. Zudem würde diese Reduktion gemäss BIC-BRED, STSA, VAS und VSPB die Zinsrisiken bei den betroffenen Banken senken.

Mit Verweis auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrat Christian Lüscher (21.1041³) widersprechen BIC-BRED, STSA und VSPB einhellig der Antwort des Bundesrates und bekräftigen, dass keine vermeintlich impliziten, zusätzlichen Verpflichtungen existieren würden. Gemäss VSPB stehe es den Banken frei, eingegangene Geschäfte nicht zu verlängern, wenn der Markt angespannt sei. Es gäbe gemäss BIC-BRED, STSA und VSPB daher keinen Grund für eine Übergewichtung dieser Geschäfte im Verhältnis zu ihrer Laufzeit.

³ [21.1041 | Schweiz-EU. Damit die Schweizer Banken Ihre Kompetitivität gegenüber den europäischen Banken in der Rohstoffhandelsfinanzierungsbranche behalten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

- | | |
|--|----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Zürich (inkl. Kantonsrat) | ZH |
| 2. Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 3. Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 4. Standeskanzlei des Kantons Uri | UR |
| 5. Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 7. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 8. Staatskanzlei des Kantons Glarus | GL |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Zug | ZG |
| 10. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 11. Staatskanzlei des Kantons Solothurn | SO |
| 12. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 13. Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 14. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 15. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 16. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen | SG |
| 17. Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 18. Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 19. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 20. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 21. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais | VS |
| 22. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |
| 23. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève | GE |

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|---------------------------------|-----|
| 24. FDP. Die Liberalen | FDP |
| 25. Grüne Partei der Schweiz | GPS |
| 26. Grünliberale Partei Schweiz | glp |
| 27. Schweizerische Volkspartei | SVP |

28. Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

29. economiesuisse economiesuisse

30. Schweizerischer Gewerbeverband sgV

31. Schweizerische Bankiervereinigung SwissBanking SBVg

32. Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

IV. Interessierte Kreise

33. Credit Suisse Group AG Credit Suisse

34. EXPERTsuisse Expertenverband für Wirtschaftsprüfung,
Steuern und Treuhand EXPERTsuisse

35. PostFinance AG PostFinance

36. Raiffeisen Schweiz Raiffeisen

37. UBS Group AG UBS

38. Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (foreign banks) VAS

39. Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB VSKB

40. Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB VSPB

41. Zürcher Kantonalbank ZKB

V. Weitere

42. Banque Internationale de Commerce – BRED (Suisse) SA BIC BRED

43. Campax Campax

44. Centre Patronal CP

45. Verein Grüner Fisch Grüner Fisch

46. Koordination Inlandbanken KIB

47. Klima-Allianz Schweiz Klima-Allianz

48. Klimagrosseltern Schweiz Klimagrosseltern

49. KlimaSeniorinnen Schweiz KlimaSeniorinnen

50. onlineKarma AG onlineKarma

51. PUSCH Praktischer Umweltschutz PUSCH

52. Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Liquiditätsverordnung
(Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»)**

- | | |
|--|------|
| 53. Swiss Trading & Shipping Association | STSA |
| 54. Verein Klimaschutz Schweiz | VKS |
| 55. Zürcher Bankenverband | ZBV |
| 56. Zürcher Handelskammer | ZHK |